

Allgemeinverfügung

des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch auch durch asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundes (CoronaEinreiseV) vom 12.05.2021 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betreten der Insel

Voraussetzung für das Betreten der Insel Helgoland ist, dass ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt worden ist. Das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss auf Papier oder in digitaler Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfasst sein. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor dem Betreten Helgolands festgestellt worden sein.

Keine Testpflicht besteht für Personen, die im Sinne des § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als geimpft oder genesen gelten und einen entsprechenden Nachweis erbringen kann. Sie besteht außerdem nicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Einreise aus dem Ausland

Für Personen, die sich innerhalb von 10 Tagen vor dem Betreten der Insel Helgoland in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gelten die Maßgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Sofern keine Ausnahme von der Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung erfüllt ist, besteht für Einreisende aus Risikogebieten die Pflicht zur häuslichen Absonderung auf der Insel Helgoland. Diese Pflicht ergibt sich aus § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung und umfasst eine Dauer von 10 Tagen. Erfolgt die Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet, besteht die Pflicht zur häuslichen Absonderung für die Dauer von 14 Tagen.

3. Helgoländer Häfen

Die Helgoländer Häfen sind nur eingeschränkt geöffnet. Die Boote sollten autark von den Gemeinschaftseinrichtungen des Hafens sein. Die allgemeinen Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sind auch im Hafenbereich zu befolgen.

4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

In den nachfolgend bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 der am 29.05.2021 verkündeten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Die Pflicht aus Satz 1 gilt von Montag bis Sonntag zwischen 11:30 und 17:00 Uhr.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind Beschäftigte, die während ihrer Tätigkeiten schwere körperliche Arbeiten in den entsprechenden Bereichen ausführen müssen. Weitere Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im Bereich des Hafens ab Verlassen des Schiffes entlang der Wege von/ zu den Schiffen bis zur Hafensstraße, in der Hafensstraße, Am Südstrand, am Nordseeplatz, Lung Wai, auf der J.-A.-Siemens-Terrasse sowie in den Straßen Om Wass, Aquariumstraße, Steanakker und im markierten Bereich am Fahrstuhl Ober- und Unterland.



e Earth

s-DE/BKG

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung entscheidet das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Pinneberg im Einzelfall. Eine Kontaktaufnahme kann per E-Mail über gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de erfolgen.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31. Mai 2021 bis einschließlich zum 13. Juni 2021. Die gleichnamige Allgemeinverfügung vom 21. Mai 2021 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

7. Vollziehbarkeit

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 2 verstößt.

Begründung

Die Folgen einer Infektionsausbreitung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Insel Helgoland wären deutlich gravierender als auf dem Festland, weil die Kapazitäten der Intensivmedizin auf Helgoland nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von schwer erkrankten Personen nicht ausgelegt sind. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19-Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensiv- und Beatmungsmedizin. Auch die Beförderung von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen zurück auf das Festland ist nur unter äußerst schwierigen Bedingungen möglich.

Eine Isolierung/Absonderung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen ist auf Helgoland wegen der sehr begrenzten Kapazitäten an Wohnraum und Unterkünften in aller Regel nur schwer möglich.

Zum Schutz der gesamten Inselbevölkerung und der Personen, die sich aus sonstigen Gründen auf der Insel aufhalten, sind die aufgeführten Maßnahmen erforderlich und angemessen. Nur so kann das Infektionsrisiko auf ein Minimum reduziert und die medizinische Versorgung auch in einer potentiell kritischen Lage gesichert werden.

Zu Ziffer 1:

Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht worden sein. Sie muss ferner durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und darf zum Zeitpunkt des Betretens der Insel Helgoland maximal 48 Stunden zurückliegen. Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der

beispielsweise in einer Teststation, einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.

Geimpfte und genesene Personen sind getesteten Personen gemäß § 7 Abs. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt, sodass für sie die Testpflicht entfällt.

Zu Ziffer 2:

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung sind Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuft ist, grundsätzlich dazu verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 bzw. 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Zu Ziffer 3:

Private Nutzer von Booten sollten autark von den Gemeinschaftseinrichtungen sein. Körperhygienen einschließlich Toilettengängen sollten wenn möglich auf dem eigenen Boot stattfinden, da die gemeindeeigenen Kapazitäten bezüglich Toiletten begrenzt sind und Duschen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Ziffer 4:

Gemäß § 2a Absatz 2 der am 29.05.2021 verkündeten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den innerörtlichen Bereichen verpflichtend, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind nach Abstimmung mit der Gemeinde Helgoland im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegt worden.

Zu Ziffer 5:

Es besteht für das Gesundheitsamt die Möglichkeit, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Geboten der Allgemeinverfügung zuzulassen. Diese Öffnungsmöglichkeit ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis einschließlich zum 06.06.2021 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Zu Ziffer 7:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 8:

Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1 und 2 enthaltenen Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 30.05.2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Fachdienst Gesundheit

gez. Dr. Angelika Roschning

Amtsärztin